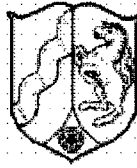


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

14 L 1660/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ahmed Abed, Schönstedtstraße 7, 12043 Berlin,

Gz.: A7522/19,

gegen

die Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt,
Thomas-Mann-Straße 2-4, 53111 Bonn,

Antragsgegnerin,

wegen Teilnahme an dem Kultur- und Begegnungsfest „Vielfalt!“
hier: Antrag auf Eilrechtsschutz

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 18.09.2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

die Richterin am Finanzgericht

Maurer,

Wagner und

Dr. Engler

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der zulässige sinngemäße Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller mit einem Stand zur Veranstaltung „Vielfalt!“ Bonner Kultur- und Begegnungsfest am 29.9.2019 zuzulassen,

hilfsweise

die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 29.5.2019 zu verpflichten, über den Zulassungsantrag des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden,

ist nicht begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Dabei kann die Entscheidung der Hauptsache grundsätzlich weder rechtlich noch faktisch vorweg genommen werden.

Nach diesen Maßgaben liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten, die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung nicht vor. Es fehlt an einem Anordnungsanspruch.

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anspruch nach § 8 Abs. 2, Abs. 4 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (GO NRW) nicht zu.

Zwar ist das geplante und durch die Antragsgegnerin durchgeführte Kultur- und Begegnungsfest auf dem Markt und dem Münsterplatz in Bonn eine öffentliche Einrichtung, die grundsätzlich jeder Berechtigte im Rahmen der Widmung „benutzen“ darf.

Vgl. die Beschlüsse der Kammer in den Parallelverfahren 14 L 1747/19 vom heutigen Tage und 14 L 1765/19 vom 12.9.2019.

Entscheidend für einen Anspruch auf Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung ist der Inhalt der Widmung, und zwar betreffend sowohl die Art und Weise der Nutzung als auch den begünstigten Personenkreis.

Der Umfang der Widmung ergibt sich vorliegend ausdrücklich aus dem Beschluss des Rates der Antragsgegnerin vom 28.3.2019. Soweit vorliegend von Interesse, wurde die hierbei beschlossene „Neukonzeption“ gegenüber den Vorjahren und abweichend von dem ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung (Stand 18.1.2019, Bl. 50 ff der Verwaltungsakte –VV–) nunmehr in Nr. 2 Satz 2 auf „Ausstellerseite“ dahin bestimmt, dass „Vereine, Organisationen und Einrichtungen mit interkultureller und internationaler Ausrichtung mit Sitz in Bonn oder im Rhein-Sieg-Kreis“ zur Teilnahme eingeladen werden sollten (Bl. 48 i.V.m. Bl. 58 ff. VV).

Der Antragsteller gehört nach diesem maßgeblichen Widmungszweck nicht zu den begünstigten Nutzern, weil er seinen Sitz weder in Bonn noch im Rhein-Sieg-Kreis hat.

Zwar hatte er zunächst eine Adresse im Rhein-Sieg-Kreis, nämlich in Bad Honnef angegeben. Laut Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 9394) hat er seinen (rechtlichen) Sitz hingegen in Köln. Es gibt auch sonst keinen erkennbaren örtlichen Anknüpfungspunkt, der – ungeachtet der Frage, ob dies relevant wäre – in Bonn oder im Rhein-Sieg-Kreis liegt und der als „Sitz“ im Sinne des Widmungsbeschlusses in Betracht kommen könnte. Der laut Vereinsregister zum Vorstand bestellte Herr M. (,1. Präsident“) hat seinen Wohnsitz in Bad Iburg, die beiden im Rubrum genannten Vorstandsmitglieder haben ihre Wohnsitze in Duisburg und Berlin.

Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 5.9.2019 im Einzelnen vortragen lässt, zahlreiche Vereine, Organisationen und „Staatsvertretungen“ hätten ihren „Sitz“ (entgegen der Bezeichnung auf der Einladungsliste) nicht in Bonn, ist dies selbst dann unerheblich, wenn es zutrifft. Dies auch mit Blick auf die Frage nach der Nachvollziehbarkeit der Angaben der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 9.9.2019 unter Buchstabe c. Ob eine der vom Antragsteller benannten Gruppierungen im weitesten Sinne, die auf der Einladungsliste stehen, tatsächlich an dem Kulturfest teilnimmt, ist ebenfalls unerheblich.

Wie oben dargelegt, ist der Widmungszweck durch den nach §§ 40 f. GO NRW zuständigen Rat der Antragsgegnerin durch ausdrücklichen Beschluss bestimmt worden. Der Ratsbeschluss enthält keine Ermächtigung für die Verwaltung, Ausschüsse oder sonstige Arbeitsgruppen, diesen Widmungszweck einzuschränken oder gar zu erweitern. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen, dass der Rat entsprechende Kompetenzen auf andere Stellen übertragen hätte. Selbst wenn unterstellt würde, die Verwaltung wäre tatsächlich praktisch und in relevantem Umfang von dem maßgeblichen Ratsbeschluss abgewichen, so würde dies den Umfang der ausdrücklichen Widmung der öffentlichen Einrichtung nicht berühren. Schon gar nicht wäre damit dem Antragsteller ein Anspruch nach Art. 3 GG auf Zulassung außerhalb des Widmungszweckes entstanden, da es keine „Gleichbehandlung im Unrecht“ gibt.

Eine wie auch immer geartete Selbstbindung der Antragsgegnerin wegen der vermeintlichen Zulassung des Antragstellers in einigen der Vorjahre scheidet schon deshalb aus, weil die Antragsgegnerin ausdrücklich, allgemein und offenkundig rechtmäßig den Widmungszweck mit ihrer Neukonzeption für 2019 geändert und den Kreis der potentiellen „Aussteller“ eingeschränkt hat.

Sonstige vom Antragsteller angeführte Grund- und Menschenrechte sind vorliegend von der Weigerung der Antragsgegnerin, den Antragsteller mit einem eigenen Stand an dem von ihr veranstalteten Kulturfest zuzulassen, offensichtlich nicht betroffen.

Nach alledem steht dem Antragsteller auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Neubescheidung nicht zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. In Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand: Juli 2013) hat die Kammer davon abgesehen, den Streitwert auf die Hälfte des (Auffang-)Streitwerts eines möglichen Hauptsacheverfahrens zu halbieren, weil der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Maurer

Wagner

Dr. Engler



Beglaubigt
Zaß-Herbertz
Justizsekretär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle